

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Grundbegriffe zur militärischen Organisation
Unterstellungsverhältnisse
Dienstliche Anweisungen**

ZDv 1/50

In Vertretung

Dr. Wichert

Die ZDv 1/50 "Militärische Gliederungsformen, Unterstellungsverhältnisse, Befehle und Richtlinien", Ausgabe 1. Dezember 1958, Neudruck Januar 1992, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung Führungsstab der Streitkräfte IV 1

*Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:
Änderungen einschl. Änderung Nr. 1 (vom 02.05.1996) eingearbeitet
Lutzerath, den 18.07.1999*

Vorbemerkung

1. Die Dienstvorschrift enthält eine Zusammenstellung grundlegender organisatorischer Begriffe und Regelungen.

Sie gilt für die Streitkräfte.

2. Wegen des engen Zusammenhanges der "Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung - VorgV) " mit den Unterstellungsverhältnissen ist die VorgV als Anlage 1 in dieser Vorschrift enthalten.

Bei den NATO-Unterstellungsverhältnissen (Nrn. 211 bis 215) und den Streitkräfteklassifizierungen der NATO (Anlage 4) handelt es sich um sinnngerechte Übersetzungen der entsprechenden Nummern des NATO-Dokuments MC 57/3 "Overall Organisation of the Integrated NATO Forces".

3. Soweit in dieser Dienstvorschrift nur Beispiele aus dem Bereich des Heeres angeführt sind, gelten für die Luftwaffe, die Marine, die Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen und die Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr die in diesen Organisationsbereichen verwendeten Dienststellenbezeichnungen entsprechender Ebene (Anlage 2).

4. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist angehört worden.

5. Änderungsvorschläge sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck auf dem Dienstweg zu richten an:

**Streitkräfteamt
- Abteilung IV -
Postfach 20 50 03
53170 Bonn**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundbegriffe zur militärischen Organisation	101-135	
I.	Organisation des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung	101-104
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	101
	Bundesministerium der Verteidigung	102
	Streitkräfte	103
	Bundeswehrverwaltung	104
II.	Militärische Gliederungsformen	105-117
	Militärische Dienststelle	105
	Einrichtung/Anlage	106
	Truppe	107
	Truppenteil	108
	Einheit	109
	Teileinheit	110
	Verband	111
	Großverband	112
	Kommandobehörde	113
	Höhere Kommandobehörde	114
	Amt	115
	Stab	116
	Befehlsstelle	117
III.	Führungsebenen	118-121
	Oberste Führung	118
	Obere Führung	119
	Mittlere Führung	120
	Untere Führung	121
IV.	Dienststellungen	122-135
	Generalinspekteur/Inspekteure	122
	Befehlshaber	123
	Kommandierender General	124
	Amtschef	125
	Kommandeur	126
	Kommodore	127
	Chefarzt	128
	Dienstältester Offizier/	
	Dienstältester Deutscher Offizier	129
	Chef	130
	Dienststellenleiter/Leiter	131
	Chef des Stabes	132

	Kommandant	133
	Inspizient	134
	Führer	135
Kapitel 2	Unterstellungsverhältnisse	201-215
I.	Nationale Unterstellungsregelungen	201-206
	Unterstellung	201
	Truppendienstliche Unterstellung	202
	Unterstellung für den Einsatz	203
	Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich	204
	Fachdienstliche Unterstellung	205
	Allgemeindienstliche Unterstellung	206
II.	Weitere nationale organisatorische Regelungen	207-208
	Wirtschaftliche Zuständigkeit	207
	Anweisung auf Zusammenarbeit	208
III	Multinationale Unterstellungsregelungen	209-215
	Integrierte Unterstellung	209
	NATO-Unterstellungsverhältnisse	210
	Operational Command	211
	Operational Control	212
	Tactical Command	213
	Tactical Control	214
	Coordinating Authority	215
Kapitel 3	Dienstliche Anweisungen	301-311
	Dienstliche Anweisung	301
	Befehl	302
	Kommando	303
	Auftrag	304
	Weisung/Erlaß	305
	Besondere Anweisung	306
	Fachdienstliche Anweisung	307
	Dienstanweisung	308
	Dienstvorschrift	309
	Richtlinie	310
	Dienstliche Anordnung	311
Anhang		
Anlage 1	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses	1/1-3
Anlage 2	Übersicht militärischer Gliederungsformen	2

Anlage 3 Organisationsbereiche im Geschäftsbereich des BMVg	3
Anlage 4 Streitkräfteklassifizierungen der NATO	4
Änderungsvorschlag (Anm. d. Redaktion: hier nicht abgebildet)	
Änderungsnachweis (Anm. d. Redaktion: hier nicht abgebildet)	

Kapitel 1

Grundbegriffe zur militärischen Organisation

I. Organisation des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung

101. Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (Anlage 3) umfaßt:

- das Ministerium,
- die Streitkräfte,
- die Bundeswehrverwaltung,
- die Rechtspflege und
- die Militärseelsorge.

102. Das Bundesministerium der Verteidigung wird durch den Bundesminister der Verteidigung als Geschäftsbereich geleitet. Es hat im wesentlichen drei Funktionen:

- Fachressort für militärische Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung;
- Führungsinstanz des Inhabers der Befehls- und Kommandogewalt für die Streitkräfte und
- Oberste Dienstbehörde für die Bundeswehrverwaltung, die Rechtspflege und die Militärseelsorge.

103. Die Streitkräfte gliedern sich in:

- die Teilstreitkräfte (TSK) Heer, Luftwaffe, Marine;
- die Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen (ZMilDBw) und
- die Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr (ZSanDBw).

104. Die Bundeswehrverwaltung umfaßt:

- die Territoriale Wehrverwaltung und
- den Rüstungsbereich.

Aufgaben der Bundeswehrverwaltung werden in den Streitkräften von

- Abteilungen Verwaltung,
- Truppenverwaltungen und
- Krankenhausverwaltungen

wahrgenommen.

II. Militärische Gliederungsformen 1)

105. Eine militärische Dienststelle ist ein durch Organisationsbefehl oder -weisung aufgestelltes selbständiges organisatorisches Element im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, das einen zugewiesenen Aufgabenbereich im Rahmen erteilter Befugnisse eigenverantwortlich wahrnimmt.

Die Gesamtheit der einer Dienststelle übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten wird als Zuständigkeit bezeichnet.

106. Eine Einrichtung ist eine Zusammenfassung von Personal und Material zum Zwecke der Ausbildung, Betreuung, Versorgung oder Unterstützung der Truppe (z.B. Schule, Akademie, Bundeswehrkrankenhaus, Institut, Truppenübungsplatzkommandantur, Depot) 2).

107. Truppe ist eine Sammelbezeichnung für Einheiten, Verbände und Großverbände der Streitkräfte ohne Berücksichtigung der Gliederungsformen.

108. Truppenteil ist die allgemeine Bezeichnung für Einheiten, Verbände und Großverbände, deren Struktur festgelegt ist. Es wird nach aktiven, teilaktiven und nichtaktiven Truppenteilen unterschieden.

Bei einem aktiven Truppenteil sind alle Organisationselemente der nächstniedrigen Ebene - ausgenommen Feldersatzeinheiten oder -teileinheiten - im Frieden aktiv.

Bei einem teilaktiven Truppenteil ist mindestens ein Organisationselement der nächstniedrigen Ebene im Frieden teilaktiv oder nichtaktiv.

Bei einem nichtaktiven Truppenteil ist im Frieden nur Gerät eingelagert und das zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Gerätes erforderliche Personal vorhanden. Den Status eines aktiven Truppenteils erhält er erst im Falle der Mobilmachung, durch Aktivierung bei Übungen oder auf besondere Weisung.

109. Eine Einheit ist die unterste militärische Gliederungsform, deren Führer grundsätzlich Disziplinargewalt hat. Die Grundform der Einheit ist die Kompanie.

1) Übersicht in Anlage 2

2) Eine militärische Anlage (Infrastrukturbegriff) dagegen ist eine Zusammenfassung von ortsfesten militärischen Objekten zu einem einheitlichen Zweck (z.B. Kaserne, Fliegerhorst, Truppenübungsplatz, Befestigung).

110. Eine Teileinheit ist jede Gliederungsform unterhalb der Ebene der Einheit, deren Führer grundsätzlich keine Disziplinargewalt hat.

111. Ein Verband ist die gliederungsmäßige und/oder zeitlich begrenzte Zusammenfassung mehrerer Einheiten in der Stärke eines Bataillons oder Regiments. Er hat einen Stab.

112. Ein Großverband ist die gliederungsmäßige und/oder zeitlich begrenzte Zusammenfassung von verschiedenen Truppenteilen von der Stärke einer Brigade an aufwärts.

113. Eine Kommandobehörde ist eine militärische Dienststelle, die in der Regel Großverbände auf der Ebene Brigade oder Division führt.

114. Eine Höhere Kommandobehörde ist eine militärische Dienststelle vom Korpskommando oder von entsprechenden Dienststellen gemäß Anlage 2 an aufwärts.

115. Ein Amt nimmt auf der Ebene Kommandobehörde oder Höhere Kommandobehörde neben Führungsaufgaben überwiegend Fachaufgaben wahr.

116. In einem Stab sind die Unterstützungselemente des militärischen Führers zur Führung von unterstellten Einheiten, Verbänden, Großverbänden oder sonstigen Dienststellen der Streitkräfte zusammengefaßt. Er gliedert sich in der Regel den Führungsgrundgebieten (FGG) entsprechend in die Abteilungen/Sachgebiete:

- Personalwesen, Innere Führung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit (FGG 1),
- Militärisches Nachrichtenwesen (FGG 2),
- Führung, Organisation, Ausbildung (FGG 3), - Logistik (FGG 4),
- Führungsdienst (FGG 6).

Weitere Abteilungen/Sachgebiete (z.B. für Sanitätsdienst, Verwaltung) können hinzutreten.

117. Eine Befehlsstelle ist der örtlich bestimmte Platz der Führung eines Truppenteils.

Eine nicht örtlich bestimmte Befehlsstelle zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, aus der ein Führer für begrenzte Zeit führt, wird als bewegliche Befehlsstelle bezeichnet.

Befehlsstellen der Oberen Führung (Nr. 119) werden in der Regel als Hauptquartier bezeichnet.

Im Einsatz führen die Befehlsstellen der Mittleren und Unteren Führung die einheitliche Bezeichnung Gefechtsstand.

III. Führungsebenen 3)

118. Oberste Führung und damit höchste nationale Führungsebene für die Streitkräfte ist das BMVg.

119. Obere Führung ist die dem BMVg unmittelbar nachgeordnete Führungsebene in den Streitkräften.

120. Mittlere Führung ist die Führung von Großverbänden bis zur Ebene Korps einschließlich.

121. Untere Führung ist die Führung bis zur Verbandsebene einschließlich.

IV. Dienststellungen

122. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist der ranghöchste Soldat der Bundeswehr. Er ist die unmittelbar dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordnete ministerielle Instanz für die Entwicklung und Realisierung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung und militärischer Berater der Bundesregierung.

Die Inspektoren der TSK Heer, Luftwaffe und Marine bzw. der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sind dem Bundesminister der Verteidigung in ihrer Eigenschaft als truppendienstliche Vorgesetzte verantwortlich für das Herstellen und Erhalten der Einsatzbereitschaft ihrer TSK bzw. ihres Organisationsbereichs. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr hinsichtlich der ihm truppendienstlich unterstellten Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen.

Generalinspekteur, Stellvertreter des Generalinspektors, Inspektoren und ihre Stäbe gehören organisatorisch zum BMVg.

123. Ein Befehlshaber führt im nationalen Bereich das Heeres oder Luftwaffenführungskommando bzw. das Flottenkommando

- 3) Im Bereich der NATO werden oberhalb der Korpebene unterschieden - entsprechend der Bezeichnung ihrer Befehlshaber - die PSC-, MSC- und MNC-Ebene (in aufsteigender Reihenfolge -siehe Nr. 123).

oder ein Wehrbereichskommando und die diesen unterstellten Truppenteile. Nationaler Befehlshaber ist die Bezeichnung für nationale Führer, die gemäß NATO-Dokument MC 36/2 (revised) "Division of Responsibilities in Wartime between the National Commanders and the Major and Subordinate Allied Commanders" für bestimmte nationale Unterstützungsaufgaben gegenüber in Deutschland eingesetzten NATO-Streitkräften zuständig sind.

Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet (NatBefh i.E.) ist die allgemeine Bezeichnung für den deutschen Führer eines deutschen Kontingentes im Einsatzgebiet bei Einsätzen außerhalb deutschen Hoheitsgebietes. Seine Aufgaben, Befugnisse und genaue Bezeichnung werden im Einzelfall festgelegt. Für den Bereich der NATO werden unterschieden: Oberste NATO-Befehlshaber auf der Ebene "Major NATO Commanders (MNC)", Oberbefehlshaber auf der Ebene "Major Subordinate Commanders (MSC)" und Befehlshaber auf der Ebene "Principal Subordinate Commanders (PSC)".

Im übrigen wird die Bezeichnung Befehlshaber von Fall zu Fall festgelegt.

124. Ein Kommandierender General führt einen Großverband des Heeres in der Größenordnung eines Korps oder einen entsprechenden Großverband der Luftwaffe.

125. Ein Amtschef leitet ein Amt, sofern für die Dienststellung nicht eine gesonderte Bezeichnung festgelegt ist.

126. Ein Kommandeur führt:

- ein Unterstützungskommando des Heeres, der Luftwaffe oder der Marine;
- einen Großverband oder Verband des Heeres, der Luftwaffe oder der Marine oder
- eine Schule, in der die Ausbildung militärisch organisiert ist.

Im übrigen wird die Bezeichnung Kommandeur von Fall zu Fall festgelegt.

127. Ein Kommodore führt ein fliegendes Geschwader oder ein Flugabwehrraketengeschwader.

128. Ein Chefarzt führt ein Bundeswehrkrankenhaus.

129. Ein Dienstältester Deutscher Offizier (DDO) ist der truppendienstliche Führer der bei einer zwischenstaatlichen oder

überstaatlichen Organisation eingesetzten deutschen Soldaten; bei einer Dienststelle der Bundeswehrverwaltung oder einer nationalen zivilen Dienststelle heißt er Dienstältester Offizier (D0).

130. Ein Chef (z.B. Kompaniechef) führt eine Einheit. Bei Luftwaffe und Marine sowie in der Heeresfliegertruppe wird der Chef einer fliegenden Staffel abweichend hiervon als Staffelf kapitän bezeichnet.

131. Dienststellenleiter im allgemeinen ist, wer eine Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift leitet.

Im besonderen ist Leiter die Bezeichnung der Dienststellung des Leiters eines Fachdienstes (z.B. Leiter Militärisches Geowesen, Leiter Militärmusikdienst, Leitender Sanitätsoffizier) oder eines Dienststellenleiters, für den keine der Bezeichnungen nach Nrn. 123 bis 131 anzuwenden und nicht im Einzelfall besondere Bezeichnungen festgelegt sind (z.B. Leiter Standortsanitätszentrum/Facharztzentrum).

Darüber hinaus werden Abteilungen, Sachgebiete und Fachbereiche innerhalb von Stäben in der Regel von Leitern geführt (z.B. Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Dezernatsleiter).

132. Ein Chef des Stabes leitet und koordiniert die Arbeit in Stäben von der Divisionsebene an aufwärts.

133. Ein Kommandant führt ein gepanzertes Fahrzeug des Heeres, ein Transportflugzeug der Luftwaffe, ein Schiff oder Boot der Marine. Kommandanten sind auch die mit Vorgesetzeneigenschaften nach § 3 VorgV in militärischen Anlagen betrauten Offiziere (z.B. Kasernenkommandant). Im übrigen wird die Bezeichnung Kommandant von Fall zu Fall festgelegt.

134. Ein Inspizient nimmt - unabhängig von der durch die truppdienstlichen Vorgesetzten wahrzunehmenden Dienstaufsicht - in speziellen Fach- und Aufgabengebieten der Streitkräfte Inspizierungsaufgaben wahr (z.B. Inspizient für die freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr, Inspizient für die Unteroffizierausbildung im Heer).

Ein Inspizient wird durch den Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr oder einen Inspekteur eingesetzt.

135. Führer ist eine allgemeine Bezeichnung für unmittelbare militärische Vorgesetzte (z.B. Truppführer, Gruppenführer, Zugführer, Führer Gefechtsverband), soweit nicht besondere Bezeichnungen (Nrn. 123 bis 133) festgelegt sind.

Kapitel 2

Unterstellungsverhältnisse

I. Nationale Unterstellungsregelungen

201. Unterstellung ist im militärischen Bereich das Verhältnis zwischen:

- dem Soldaten und seinem militärischen Vorgesetzten (persönliches Unterstellungsverhältnis) entsprechend der VorgV (Anlage 1);
- nachgeordneten und übergeordneten Dienststellen (institutionelles Unterstellungsverhältnis). Soweit nicht anders vermerkt, gelten für dieses Unterstellungsverhältnis die Regelungen der persönlichen Unterstellung entsprechend.

Die Besonderheiten der Unterstellung zwischen Beamten/Arbeitnehmern und Soldaten beschreibt die Nr. 206.

202. Die truppdienstliche Unterstellung ist das grundlegende Unterstellungsverhältnis in den Streitkräften. Sie leitet sich aus der Organisation der Streitkräfte ab und umfaßt alle Aufgaben eines Vorgesetzten, deren Erledigung der Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft des ihm anvertrauten Personals und Materials dient. Hierzu gehören im wesentlichen, soweit nicht andere Unterstellungsverhältnisse nach den Nrn. 204 und 205 angeordnet sind:

- die persönlichen - insbesondere die disziplinar - Angelegenheiten,
- die Ausbildung,
- die Versorgung sowie
- sonstige fachliche Angelegenheiten.

Die truppdienstliche Unterstellung umfaßt nicht die Unterstellung für den Einsatz (Nr. 203).

203. Die Unterstellung für den Einsatz 4) ist die Unterstellung für Vorbereitung und Durchführung von Einsatzaufgaben.

Ein Einsatz liegt vor, wenn die Streitkräfte insgesamt, Teile davon oder einzelne Soldaten ihren vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vorgegebenen Auftrag erfüllen.

4) gilt auch für Verwendungen im Sinne der "Führungsweisung" des Bundesministers der Verteidigung vom 14.07.1995

Der Auftrag der Streitkräfte ergibt sich aus den Artikeln 87a, 24 Abs. 2 und 35 GG.

Für Truppenteile in einer NATO-Unterstellung gelten die Nrn. 210 bis 215. Besteht bei Übungen, Vorbereitung und Durchführung von nationalen Einsätzen die Notwendigkeit einer Abstufung der Unterstellung für den Einsatz, sind in den Einsatzbefehlen die NATO-Unterstellungsverhältnisse der Nrn. 211 bis 215 sinngemäß anzuwenden.

204. Die Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich ist das Verhältnis zwischen einem Soldaten und einem Vorgesetzten, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist (§ 3 VorgV). Sie ist dann anzuordnen, wenn die Unterstellung nicht nur vorübergehend (i.S. des § 5 VorgV) in fachlichen Angelegenheiten von der truppendienstlichen Unterstellung abweicht. Das Unterstellungsverhältnis ist nach dem Inhalt der Aufgaben zu bezeichnen (z.B. Personalführung, Versorgung, nationale territoriale Aufgaben, Pionierwesen, Fernmeldebetrieb, Verkehrsführung, Wachdienst, Truppengattung, Dienstzweig, Fachrichtung).

205. Die fachdienstliche Unterstellung ist das Verhältnis zwischen einem Soldaten und einem Vorgesetzten, dem nach seiner durch entsprechende Qualifikation begründeten Dienststellung die Leitung eines Fachdienstes des Soldaten obliegt (§ 2 VorgV). Entsprechend gilt dies auch für fachdienstlich nachgeordnete und vorgesetzte Dienststellen/Einrichtungen, soweit deren Hauptaufgaben fachdienstlicher Art sind.

Sie erfolgt neben und unabhängig von der truppendienstlichen Unterstellung und der Unterstellung für den Einsatz.

Die Fälle fachdienstlicher Unterstellung sind auf Ausnahmen beschränkt.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Fachdienstes liegt beim Bundesministerium der Verteidigung 5).

206. Die allgemeindienstliche Unterstellung ist als persönliches Unterstellungsverhältnis innerhalb einer Dienststelle die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses zwischen Soldaten und Beamten/Arbeitnehmern der Bundeswehr. Diese Unterstellung umfaßt alle dienstlichen Obliegenheiten mit Ausnahme der perso-

5) Es bestehen zur Zeit folgende Fachdienste: Sanitätsdienst, Militärgeographischer Dienst, Militärmusikdienst.

nalrechtlichen - insbesondere disziplinar - Angelegenheiten, für deren Erledigung die truppendienstlichen Vorgesetzten der Soldaten bzw. die Dienstvorgesetzten/Vorgesetzten der Beamten/Arbeitnehmer zuständig sind. Die allgemeindienstliche Unterstellung umfaßt in der Regel auch die dienstliche Anordnungsbefugnis (Nr. 311) in fachlichen Angelegenheiten. Als institutionelles Unterstellungsverhältnis meint sie die Unterstellung einer militärischen Dienststelle, die im Frieden durch zivile Mitarbeiter betrieben wird, unter eine vorgesetzte militärische Dienststelle.

II. Weitere nationale organisatorische Regelungen

207. Die wirtschaftliche Zuständigkeit bezeichnet den Auftrag einer Dienststelle, die Aufgaben auf den Gebieten der Truppenverwaltung und Truppenversorgung 6) wahrzunehmen.

Militärische Dienststellen, Einrichtungen und abgesetzte Teileinheiten, die zur Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht über die hierzu erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen verfügen, sind in truppenverwaltungs- und truppenversorgungsmäßiger Hinsicht durch Organisationsbefehl ganz oder teilweise einer anderen Dienststelle der Streitkräfte oder - im Ausnahmefall 7) - der Territorialen Wehrverwaltung zuzuordnen.

208. Auf Zusammenarbeit angewiesen werden durch Befehl militärische Führer bzw. Dienststellen/Einrichtungen/Kommandobehörden, die in keinem Unterstellungsverhältnis zueinander stehen und in besonderer Weise zusammenarbeiten sollen.

Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren gemeinsame Erledigung der militärische Dienst erfordert.

In der Regel wird einer der militärischen Führer mit der Koordinierung der Zusammenarbeit beauftragt (siehe auch Nr. 215).

6) VMBI 1957 S. 600 und 1958 S. 306 (Abgrenzungserlasse)

7) Klein- und Kleinstdienststellen (z.B. Fernmeldeanlage)

III. Multinationale Unterstellungsregelungen

209. Die integrierte Unterstellung ist das Verhältnis des bei einer NATO-Dienststelle eingesetzten Soldaten zu dem Leiter dieser Dienststelle. Sie umfaßt alle Angelegenheiten des Soldaten mit Ausnahme der:

- persönlichen - insbesondere disziplinar - Angelegenheiten,
- Versorgung, soweit diese der Bundeswehr obliegt und
- vertraglich festgelegten, nicht übertragenen Befugnisse.

Sofern nicht anders geregelt, gilt die integrierte Unterstellung auch außerhalb der NATO für die in multinationalen Kommandobehörden, Dienststellen und Verbänden eingesetzten Soldaten (siehe Nr. 311).

210. Die NATO-Unterstellungsverhältnisse (Nrn. 211 bis 215) sind in dem NATO-Dokument MC 57/3 "Overall Organization of the Integrated NATO Forces" geregelt. Sie sind mit Ausnahme der Nr. 215 Abstufungen der Unterstellung für den Einsatz. Sie bestimmen das Verhältnis von NATO-Befehlshabern zu den Führern der unterstellten Truppenteile. Die verwendeten Begriffe "Command" und "Control" bedeuten soviel wie Befehlsgewalt, Befehlsbefugnis, ohne daß ihnen dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt (siehe Nr. 311).

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter einen NATO-Befehlshaber (Transfer of Authority (ToA)» ist abhängig von der NATO Streitkräfteklasse, der ein Truppenteil zugeordnet ist (Anlage 4) und/oder der nationalen politischen Billigung.

211. Operational Command ist die einem militärischen Führer übertragene Befugnis, unterstellten Führern Aufträge zu erteilen oder Aufgaben zuzuweisen, Truppenteile zu dislozieren, die Unterstellung von Kräften neu zu regeln sowie Operational Control (Nr. 212) und/oder Tactical Control (Nr. 214) je nach Notwendigkeit selbst auszuüben oder zu übertragen. Operational Command" schließt nicht ohne weiteres truppendienstliche oder logistische Zuständigkeiten ein.

212. Operational Control ist die einem militärischen Führer übertragene Befugnis, ihm unterstellte Kräfte so zu führen, daß er bestimmte Aufträge oder Aufgaben erfüllen kann, die im allgemeinen nach Art, Zeit und Raum begrenzt sind, sowie die betreffenden Truppenteile zu dislozieren und Tactical Control (Nr. 214) über diese Truppenteile selbst auszuüben oder zu übertragen.

Operational Control umfaßt weder die Befugnis, den gesonderten Einsatz von Teilen dieser Truppenteile anzuordnen, noch sind truppendienstliche oder logistische Befugnisse ohne weiteres darin eingeschlossen.

213. Tactical Command ist die einem militärischen Führer übertragene Befugnis, den ihm unterstellten Kräften Aufgaben zur Erfüllung des ihm von einer übergeordneten Führungsebene erteilten Auftrags zuzuweisen.

214. Tactical Control ist die ins einzelne gehende und im allgemeinen örtliche Führung von Bewegungen oder taktischen Maßnahmen, die zur Erfüllung der erteilten Aufträge oder übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

215. Coordinating Authority ist die einem militärischen Führer oder einer entsprechend beauftragten Person erteilte Befugnis, bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten zu koordinieren, an denen Streitkräfte mehrerer Staaten oder Kommandobereiche, mehrere Teilstreitkräfte oder mehrere Truppenteile derselben Teilstreitkraft beteiligt sind. Der Betreffende ist befugt, eine Beratung zwischen den beteiligten Stellen oder ihren Vertretern zu fordern, hat jedoch nicht die Befugnis, eine Einigung zu erzwingen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Stellen soll er versuchen, in Besprechungen grundsätzliche Übereinstimmung zu erreichen. Gelingt ihm dies nicht, legt er die Angelegenheit der zuständigen Stelle vor.

Kapitel 3

Dienstliche Anweisungen

301. Die Befugnis, zu dienstlichen Zwecken Anweisungen zu erteilen und die Pflicht, diese zu befolgen, ergibt sich aus dem Unterstellungsverhältnis. Dienstliche Anweisungen ergehen regelmäßig als Weisungen, Befehle, Dienstliche Anordnungen oder Richtlinien. Sie haben den Zweck, den Willen des Vorgesetzten nach Inhalt, Richtung und Form so auszudrücken, daß durch die Ausführung der dienstlichen Anweisung seine Absicht erreicht wird. Sofern möglich, soll jede dienstliche Anweisung Unterrichtungen und Hinweise für die Ausführung enthalten und dem Untergebenen Raum für sein freies Ermessen lassen. Innerhalb dieses Ermessens kann er über Art, Ort und Zeit der Ausführung in eigener Verantwortung entscheiden. Dienstliche Anweisungen sind grundsätzlich auf dem Dienstweg 8) an den Empfänger zu leiten. Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dienstliche Anweisungen unter Umgehung des Dienstweges zu erteilen, so sind die Zwischenstellen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Weichen truppdienstliche Unterstellung, Unterstellung für den Einsatz und/oder Unterstellung im besonderen Aufgabenbereich voneinander ab, so ist bei Weisungen und Befehlen die Beteiligung der jeweils anderen vorgesetzten Dienststelle(n) in Dienstanweisungen oder Befehlen für das Meldewesen zu regeln.

302. Ein Befehl ist eine dienstliche Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 5 des Soldatengesetzes - SG) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt (§ 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes - WStG). Ein Befehl ist knapp und verständlich abzufassen, zu gliedern und nach seinem Zweck zu bezeichnen.

303. Ein Kommando ist ein Formelbefehl, der dem Untergebenen keinen Ermessensspielraum läßt. Es ist zumeist in Dienstvorschriften für bestimmte Tätigkeiten im Wortlaut festgelegt und sofort auszuführen. Kommandos können auch in Form aku-

8) ZDv 64/1 "Geschäftsverkehr in den Dienststellen der Streitkräfte" Nr. 110

stischer oder optischer Signale (z.B. Trillerpfeife, Handzeichen, Blinkzeichen) übermittelt werden.

304. Ein Auftrag beinhaltet einen Befehl. Er bezeichnet ein in einer bestimmten Zeit und/oder in einem bestimmten Raum zu erreichendes Ziel und die von der Führung damit verfolgte Absicht. Er läßt dem Empfänger weitgehende Handlungsfreiheit in der Durchführung und in der Wahl der anzuwendenden Mittel. Er verlangt daher eigene Urteils- und Entschlußkraft sowie selbständiges, verantwortungsbewußtes Handeln.

305. Eine Weisung beinhaltet einen Befehl. Sie gibt oft nur die Gesamtabsicht des Vorgesetzten, die Zielsetzung im großen und gilt in der Regel für einen längeren Zeitraum. Sie läßt dem Empfänger weitgehende Handlungsfreiheit in der Durchführung und in der Wahl der anzuwendenden Mittel. Die Herausgabe von Weisungen ist im allgemeinen der Obersten und der Oberen Führung (Nrn. 118 und 119) vorbehalten.

Weisungen des BMVg werden auch als Erlasse bezeichnet.

306. Eine besondere Anweisung beinhaltet einen Befehl. Sie regelt die Tätigkeit in einem Spezial- oder Fachgebiet. Besondere Anweisungen können unabhängig von Befehlen anderer Art oder auch zu deren Ergänzung für solche Einzelheiten herausgegeben werden, deren Regelung für die Tätigkeit in Spezial- und Fachgebieten geboten ist.

Dienststellen, die besondere Anweisungen erteilen, haben die Befugnis, ihre Durchführung zu überwachen. Die Durchsetzung besonderer Anweisungen obliegt jedoch der Dienststelle, die der betroffenen Dienststelle übergeordnet ist.

307. Eine fachdienstliche Anweisung beinhaltet einen Befehl. Sie regelt die Tätigkeit in einem bestimmten Fachdienst. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 306 entsprechend.

308. Eine Dienstanweisung beinhaltet einen Befehl. Sie regelt Aufgaben und Befugnisse von Soldaten in bestimmten Dienststellungen (z.B. Leiter einer Dienststelle) oder für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Offizier vom Wachdienst) sowie die damit verbundenen Unterstellungsverhältnisse.

309. Eine Dienstvorschrift 9) ist eine dienstliche Anweisung, die das BMVg oder eine von ihm beauftragte Dienststelle erläßt. Sie

9) ausführliche Begriffsbestimmung siehe ZDv 90/1 "Die Dienstvorschriften der Bundeswehr" Nrn. 101 ff

beinhaltet Befehle, Anordnungen oder Richtlinien und legt Aufgaben fest.

310. Eine Richtlinie ist eine schriftlich, mündlich oder sonst in erkennbarer Weise erteilte Anweisung eines militärischen Vorgesetzten an einen Untergebenen, die diesem einen Ermessensspielraum für sein Verhalten einräumt. Die Richtlinie ist kein Befehl. Sie gibt Hinweise und die allgemeine Richtung für ein Tätigwerden des Untergebenen, ohne ein konkretes Verhalten vorzuschreiben. Sie soll dem Untergebenen ein Anhalt für die eigene, selbstverantwortliche dienstliche Tätigkeit sein. Richtlinien können auch in Dienstvorschriften, Merkblättern, Bestimmungen oder Erlassen enthalten sein.

311. Sind im militärischen Bereich Soldaten einem Beamten/ Arbeitnehmer oder Beamte/Arbeitnehmer einem Soldaten unterstellt, so erteilt der Vorgesetzte keine Befehle, sondern dienstliche Anordnungen. Gleiches gilt bei integrierten Unterstellungen (Nr. 2 0 9) und nach ToA (Nr. 2 10). Die Pflicht zum Befolgen dieser Anordnungen ergibt sich für Soldaten aus ihrer Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG), für Beamte aus den §§ 55 und 56 Bundesbeamtengesetz und für Angestellte aus dem Dienstvertrag.

Anhang

**Verordnung über die Regelung des militärischen
Vorgesetztenverhältnisses
(Vorgesetztenverordnung - VorgV) 10)**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (BGBl I S. 114) wird verordnet:

**I. Vorgesetztenverhältnis
auf Grund der Dienststellung**

§ 1

Unmittelbare Vorgesetzte

- (1) Ein Soldat, der einen militärischen Verband, eine militärische Einheit oder Teileinheit führt oder eine militärische Dienststelle leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Soldaten in und außer Dienst Befehle zu erteilen.
- (2) In den Fachdienst der Untergebenen, die der Leitung und Dienstaufsicht von Fachvorgesetzten unterstehen, soll der unmittelbare Vorgesetzte nicht eingreifen.

§ 2

Fachvorgesetzte

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung die Leitung des Fachdienstes von Soldaten obliegt, hat die Befugnis, ihnen im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen.

§ 3

Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden.

II. Vorgesetztenverhältnis auf Grund des Dienstgrades

§ 4

- (1) In den Kompanien und in den entsprechenden Einheiten sowie innerhalb der Besatzung eines Schiffes steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu
- 1.den Offizieren gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften,
 - 2.den Unteroffizieren vom Feldwebel an aufwärts gegenüber allen Stabsunteroffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,
 - 3.den Stabsunteroffizieren und den Unteroffizieren gegenüber allen Mannschaften.

An Bord von Schiffen haben die Angehörigen der Besatzung und deren unmittelbare Vorgesetzte in und außer Dienst Befehlsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden oder nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, und gegenüber Soldaten, die nicht zur Besatzung gehören.

- (2) In Stäben und anderen militärischen Dienststellen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, jedoch kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle die Befehlsbefugnis auf Untergliederungen des Stabes oder der Dienststelle beschränken.
- (3) Innerhalb umschlossener militärischer Anlagen können Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe den Soldaten einer niedrigeren Dienstgradgruppe in und außer Dienst Befehle erteilen.

III. Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung

§ 5

- (1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Soldat einem im Dienstgrad höheren Soldaten nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

- (2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Soldat die Befugnis, den unterstellten Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

IV. Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

§ 6

(1) Ein Offizier oder Unteroffizier kann sich in und außer Dienst über andere Soldaten, die im Dienstgrad nicht über ihm stehen, zum Vorgesetzten erklären, wenn er dies für notwendig hält, weil

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungsmäßigen Zusammengehörigkeit der Soldaten zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.

(2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Soldaten erklären, die auf Grund der §§ 1 bis 3 und 5 Befehlsbefugnis über ihn haben.

(3) Mit der Erklärung erhält der Offizier oder Unteroffizier die Befugnis, den Soldaten, an die er die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein facherfahrener Offizier oder Unteroffizier eingreifen.

Anlage 2 (Nrn.105-135)

Übersicht militärischer Gliederungsformen

Die nachstehenden Gliederungsformen liegen auf gleicher Ebene 11).

Heer	Luftwaffe	Marine	ZSanDBw	ZMilDBw
Heeresführungs- kommando,	Luftwaffenfüh- rungskommando,	Flotten- kommando,	Sanitätsamt der Bundeswehr	Streitkräfte- amt
Heeres- unterstützungs- kommando, Heeresamt	Luftwaffen- unterstützungs- kommando, Luftwaffenamt	Marine- unterstützungs- kommando, Marineamt		
Korps	Luftwaffe - kommando			
Wehrbereichs- kommando/ Division, Division, Wehrbereichs- kommando	Luftwaffendivi- sion, Lufttrans- portkommando, Luftwaffen- führungsdienst- kommando			
Brigade, Verteidigungs- bezirks- kommando		Flottille, Abschnitts- kommando		
Regiment	Geschwader, Regiment, Bereich	Schiffs- geschwader, Marineflieger- geschwader	Bundeswehr- krankenhaus, Institut	
Bataillon, Abteilung, Lehrgruppe	Gruppe, Bataillon, Abteilung, Lehrgruppe	Boots- geschwader, Schiff, Bataillon, Abschnitt, Gruppe, Lehrgruppe	Lazarett, Lehrgruppe	
Kompanie, Staffel, Batterie, Inspektion	Staffel, Kompanie, Batterie, Inspektion, Sektor	Boot, Kompanie, Staffel, Inspektion, Sektor	Kompanie, Inspektion	

11) Fachämter und Ausbildungseinrichtungen sowie die überwiegende Zahl der Dienststellen des OrgBer ZMilDBw sind nicht aufgeführt, da sie nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Anlage 3 (Nr. 101)

Organisationsbereiche im Geschäftsbereich des BMVg

Bundesministerium der Verteidigung

Heer

Luftwaffe

Marine

Zentrale Militärische
Bundeswehrdienststellen

Zentrale Sanitäts-
dienststellen der
Bundeswehr

Territoriale
Wehrverwaltung

Rüstungsbereich

Rechtspflege

Militärseelsorge
Bundeswehr-
dienststellen
Zentrale Sanitäts-
dienststellen der
Bundeswehr

Teil-
streit-
kräfte

Streit-
kräfte,

Militä-
rische
Organi-
sations-
bereiche

Bundes-
wehrver-
waltung

Zivile

Organi-
sations-
bereiche

**Streitkräfteklassifizierungen der NATO
(gemäß NATO-Dokument MC 57/3)**

1. NATO Command Forces sind Kräfte, welche die Mitgliedstaaten unter Operational Command oder Operational Control eines NATO-Befehlshabers gestellt haben.
2. NATO Assigned Forces sind Kräfte, welche die Mitgliedstaaten bei einer bestimmten Alarmmaßnahme des NATO-Alarmsystems oder aufgrund von Sondervereinbarungen unter Operational Command (Nr. 211) oder Operational Control (Nr. 212) eines NATO-Befehlshabers stellen wollen.
3. NATO Earmarked Forces sind Kräfte, welche die Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt unter Operational Command oder Operational Control eines NATO-Befehlshabers stellen wollen.
4. Other Forces for NATO sind Kräfte, die weder NATO Assigned Forces noch NATO Earmarked Forces sind, die jedoch gegebenenfalls mit NATO-Streitkräften zusammenwirken oder unter bestimmten im einzelnen festzulegenden Umständen unter Operational Command oder Operational Control eines NATO-Befehlshabers gestellt werden können.